



## Antrag auf Überlassung von Räumen in der Halle auf der Schray

Veranstalter (Name, Adresse)

.....  
.....  
.....

Tag der Veranstaltung: ..... Art der Veranstaltung: .....

Beginn des Aufbaues: ..... Saalöffnung: .....

Beginn der Veranstaltung: ..... Ende der Veranstaltung: .....

Ende des Abbaus: .....

Ist eine Bewirtschaftung vorgesehen?  ja  nein

Ist Musik vorgesehen?  ja  nein

Voraus. Teilnehmerzahl: ..... Voraus. Zuschauerzahl: .....

aufsichtführende Person/Ansprechpartner: .....

Telefon-Nr: ..... E-Mail: .....

Handy-Nr. ....

Gemietet werden:

Halle incl. Foyer  Kleiner Saal (einschließlich Teeküche)

Teeküche  Foyer (in Verbindung mit Kleiner Saal)

Küche für warme Speisen  Küche für kalte Speisen

Bühne  Vorbühne

Besprechungszimmer 1  Besprechungszimmer 2

Umkleidekabinen (Anzahl) ..... Zapfanlage in der Küche

Wird die Bedienung der Licht- und Tonanlage durch den Hausmeister gewünscht:

ja  nein

Besondere Wünsche des Veranstalters:

---

Der Veranstalter anerkennt mit der Einreichung dieses Antrages die jeweils gültige Benutzungs- und Gebührenordnung für die „Halle auf der Schray“ und verpflichtet sich, die für die Halle auf der Schray gültigen Bestuhlungspläne einzuhalten und alle gekennzeichneten Fluchtwege freizuhalten. Die Benutzungsordnung ist auf der Homepage der Gemeinde Erdmannhausen veröffentlicht.

Die Benutzung von Einweggeschirr ist in der „Halle auf der Schray“ verboten.

Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Veranstaltungen mit Musik bei der GEMA anzumelden sind. Aus Rücksicht auf unsere Nachbarn endet die Musik spätestens um 1.30 Uhr.

Für die Bewirtung öffentlicher Veranstaltungen in der Halle auf der Schray ist eine Schank-erlaubnis erforderlich. Anträge hierfür stellen Sie bitte bei Frau Haag, Tel. 308-270 (Gebühr: 13,90 EUR).

Die Halle ist besenrein zu hinterlassen, die Küchen müssen feucht gewischt werden. Verschmutzungen, die über das normale Maß hinausgehen, werden berechnet.

Wir weisen darauf hin, dass fehlendes oder zu Bruch gegangenes Geschirr in Rechnung gestellt wird.

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr ist ein Feuersicherheitsdienst notwendig. Ob ein Feuersicherheitsdienst notwendig ist, kann in der Regel erst nach Vorlage des genauen Programms entschieden werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters.

Eine Rettungsdienst-Bereitschaft wird von Seiten der Gemeinde nicht gestellt und nicht organisiert. Bei Veranstaltungen mit über 800 Besuchern hat der Veranstalter eigenverantwortlich zu klären, ob bei seiner Veranstaltung ein Rettungsdienst notwendig ist.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Besuchern gleichzeitig sind Parkordner abzustellen. Die Anzahl der Parkordner ist spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn mit dem Hausmeister zu klären. Sind die Parkordner nicht zum vereinbarten Zeitpunkt anwesend, organisiert die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters die Parkordner.

Wenn Sie nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang Ihres Antrages eine Absage von der Gemeinde erhalten, ist Ihre Reservierung für die Halle auf der Schray verbindlich. Die Rechnung für Ihre Veranstaltung ist einen Monat vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig.

Mit der Unterschrift bestätigt der Mieter/Veranstalter, dass er die vorgenannten Regelungen gelesen hat und anerkennt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift